

Angeschlagen am: 15.12.2022
Abgenommen am: 30.12.2022

Rei



Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Hirschbach im Mühlkreis vom 15.12.2022 mit der der Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale ausgeschrieben wird.

Hirschbach, am 15.12.2022

Zl.: 920-9/2022-Rei

Sachbearbeiter:

Birgit Reiter BA, DW 13
reiter@hirschbach.ooe.gv.at

Aufgrund des § 57 Abs. 1 Oö. Tourismusgesetz 2018, LGBl. Nr. 3/2018 idF LGBl. Nr. 56/2019 wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Abgabe, Abgabenhöhe

- (1) Die Gemeinde Hirschbach im Mühlkreis erhebt einen Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale gemäß § 54 Oö. Tourismusgesetz 2018, LGBl. Nr. 3/2018, idF LGBl. Nr. 56/2019.
- (2) Der Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale beträgt ab dem Haushaltsjahr 2023
 - a) für Freizeitwohnungen bis zu 50 m² Nutzfläche sowie für Dauercamper 100%,
 - b) für Freizeitwohnungen über 50 m² Nutzfläche 100%.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1.1.2023 in Kraft.

Der Bürgermeister:



W. Schartmüller
Ing. Wolfgang Schartmüller